

**RS OGH 1982/6/23 6Ob671/82,  
1Ob56/01v, 5Ob189/08t, 1Ob134/09a,  
9Ob67/10h, 10Ob7/14y, 6Ob210/20f**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.1982

## Norm

ABGB §94

EheG §69 Abs2

## Rechtssatz

Hat die geschiedene Frau bis zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes ihren Beitrag durch die Haushaltsführung geleistet und ist sie keiner - bei der Deckung der Lebensbedürfnisse einzuplanenden - ständigen und gleichmäßigen eigenen Erwerbstätigkeit nachgegangen, steht ihr Unterhalt wie bei aufrechter Ehe zu, ohne dass von ihr eine weitere Anspannung ihrer Kräfte gefordert werden könnte, solange nicht erwiesen ist, dass nach der einvernehmlichen Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse auch bei aufrechter Lebensgemeinschaft nach einer bereits abgelaufenen Zeit oder unter bereits eingetretenen Voraussetzungen eine Änderung hätte eintreten sollen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 671/82  
Entscheidungstext OGH 23.06.1982 6 Ob 671/82
- 1 Ob 56/01v  
Entscheidungstext OGH 29.05.2001 1 Ob 56/01v  
Ähnlich; Beisatz: Nur die Aufgabe einer Erwerbstätigkeit gegen den Willen des Ehepartners kann zur Anwendung des Anspannungsgrundsatzes führen. (T1)
- 5 Ob 189/08t  
Entscheidungstext OGH 23.09.2008 5 Ob 189/08t  
Vgl; Beisatz: Die Rechtsansicht, auf der Grundlage des § 94 Abs 2 zweiter Satz ABGB sei das (wenngleich zeitlich intensive) Hobby der Beklagten nicht in Geld zu bewerten und diese sei damit nicht auf die Tätigkeit einer landwirtschaftlichen Facharbeiterin „anzuspannen“, steht mit höchstgerichtlicher Judikatur nicht im Widerspruch. (T2)
- 1 Ob 134/09a  
Entscheidungstext OGH 13.10.2009 1 Ob 134/09a  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Einstweiliger Unterhalt. (T3)
- 9 Ob 67/10h  
Entscheidungstext OGH 22.12.2010 9 Ob 67/10h  
Vgl auch
- 10 Ob 7/14y  
Entscheidungstext OGH 25.03.2014 10 Ob 7/14y  
Auch
- 6 Ob 210/20f  
Entscheidungstext OGH 25.11.2020 6 Ob 210/20f

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0009609

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

18.01.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)